

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 26. April 2000

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0924/99 - 3.3.3

Anmeldenummer: 92108888.6

Veröffentlichungsnummer: 0519237

IPC: C08F 10/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Lösliche Katalysatorsysteme zur Herstellung von Polyalk-1-enen
mit hohen Molmassen

Patentinhaber:

BASF Aktiengesellschaft

Einsprechender:

Exxon Chemical Company
Clariant GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0924/99 - 3.3.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.3
vom 26. April 2000

Beschwerdeführer: BASF Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) Carl-Bosch-Straße 38
D-67063 Ludwigshafen (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: Exxon Chemical Company
(Einsprechender) 5200 Bayway Drive
Baytown, TX 77522-2149 (US)

Vertreter: UEXKÜLL & STOLBERG
Patentanwälte
Beselerstraße 4
D-22607 Hamburg (DE)

Beschwerdegegner: Clariant GmbH
(Einsprechender) Patente, Marken, Lizenzen
Am Unisys-Park 1
D-65843 Sulzbach (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 8. Juli 1999 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 519 237 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. R. J. Gérardin
Mitglieder: P. Kitzmantel
J. C. M. de Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, zur Post gegeben am 8. Juli 1999 wurde das europäische Patent Nr. 0 519 237 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 9. September 1999 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am 11. September 1999 entrichtet.

- II. Mit Mitteilung gemäß Artikel 108 und Regel 65 (1) EPÜ vom 3. Februar 2000 wurde die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und die sich daraus ergebende voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu der Mitteilung geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ in Verbindung mit Artikel 108, Satz 2 EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

E. Görgmaier

C. Gérardin